

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 98 (1953)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Juni 1953, Nummer 9

Autor: Müller, Arnold / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 9 / 19. JUNI 1953

Volkswahl oder Behördewahl?

Denkschrift zum Antrag des Zürcher Regierungsrates vom 15. Januar 1953 an den Kantonsrat

Anfangs Juni 1953 begannen die Arbeiten der kantonsrätlichen Kommission betreffend das

Verfassungsgesetz über die Abänderung von Art. 13, Art. 29, Abs. 3, Art. 30 und Art. 64 der Staatsverfassung, sowie das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Der Regierungsrat setzt sich in seinem Antrag die formelle Totalrevision der zürcherischen Wahlgesetzgebung zum Ziel. Er will einerseits die verschiedenen Gesetze und Verordnungen in einem einzigen Wahlgesetz zusammenfassen und andererseits den verschiedenen parlamentarischen Begehren auf Aenderungen im zürcherischen Wahlgesetz Rechnung tragen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Wahlart der Volksschullehrer neu gestaltet werden.

Die nachstehenden Darlegungen beziehen sich im wesentlichen auf den 7. Abschnitt des Entwurfes zum neuen Wahlgesetz mit den §§ 117—123 (Neuwahl und Bestätigungswahl der Lehrer) und auf die vorgeschlagene Abänderung von Art. 64 der Staatsverfassung.

Nach der regierungsrätlichen Vorlage soll durch die beiden Anträge die Möglichkeit geschaffen werden, in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die Bestätigungswahl der Volksschullehrer den Schulpflegern zu überlassen (Behördewahl). Die Texte der regierungsrätlichen Vorschläge lauten:

Art. 64, Absätze 3 und 4, der Staatsverfassung:

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Gemeinschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Das Verfahren wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Die Gesetzgebung kann Gemeinden und Wahlkreise mit mehr als 10 000 Einwohnern ermächtigen, die Bestätigungswahl der Volksschullehrer der Schulpflege zu übertragen.

Vom 7. Abschnitt des Wahlgesetzes verdienen die §§ 121 und 123 besondere Beachtung. Sie folgen hier im Wortlaut:

§ 121.

Die Namen der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer und Pfarrer werden auf Wahlzettel gedruckt. Will der Wähler die Bestätigung eines Pfarrers oder Lehrers ablehnen, so hat er den Namen des Betroffenen durchzustreichen. Streichungen oder andere unmissverständliche Ablehnungen werden als Nein-Stimmen, unveränderte Linien als Ja-Stimmen gezählt.

Die Stimmen, die den Namen einer auf dem gedruckten Wahlzettel bereits aufgeführten Person wiederholen, sind ungültig, ebenso Stimmen, die auf andere als auf dem Zettel aufgeführte Personen fallen.

§ 123.

In Schulgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Gemeindeordnung die Bestätigungswahl der Lehrer der Schulpflege übertragen.

Das Ergebnis der Bestätigungswahl durch die Schulpflege ist unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 20 Tagen durch die Wahlbehörde öffentlich bekanntzugeben. Einem innert dieser

Frist eingereichten Begehren, die Bestätigungswahl einzelner Lehrer durch Urnenabstimmung durchzuführen, ist stattzugeben, sofern dieses mindestens durch einen Zehntel der Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt wird.

Will die Schulpflege einen Lehrer nicht bestätigen, so hat sie für diesen die Urnenwahl anzuordnen.

Laut § 121 werden also die gedruckten Wahlzettel keine Rubrik für die Bejahung oder Verneinung der Wiederwahl mehr aufweisen. Wer einem Lehrer die Stimme nicht mehr geben will, hat einfach seinen Namen auf dem Wahlzettel zu streichen. In § 123 wird das umständliche Verfahren skizziert, das für die Bestätigungswahl der von den Schulpflegern nicht mehr zur Bestätigung vorgesehenen oder von den Stimmberechtigten angefochtenen Lehrer anzuwenden wäre.

Durch die geplanten Neuerungen werden die Anstellungsbedingungen der Volksschullehrer in einem Ausmass berührt, das es notwendig macht, ihre Auswirkungen genau zu untersuchen.

Ein kurzer Rückblick in die Geschichte zeigt uns, dass die Wahlart der Lehrer schon zu wiederholten Malen zur Diskussion stand. Die Verfassung von 1831 sicherte die Stellung der Lehrer, indem sie ihnen einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung zuerkannte. Die Verfassungsrevision des Jahres 1869 brachte die *periodische Bestätigungswahl der Lehrer durch die Gemeinden* als Ausdruck des demokratischen Geistes der damaligen Zeit. Es entstand der Art. 64 der Staatsverfassung mit einer besonderen Sicherung vor Zufälligkeiten, indem die Anzahl der Stimmberechtigten massgebend war und nicht wie heute die Zahl der Stimmenden.

Seit 1869 liefen die Bestrebungen, die Wahlart der Lehrer zu ändern, nach zwei Richtungen:

Die sogenannte «Bülacher Initiative» vom Jahre 1892 bezweckte, das Wahlverfahren hinsichtlich der *Erleichterung der Wegwahl* zu verschärfen. In diesem Sinne entstand nun die heute gültige Form des Art. 64, Abs. 3, der Staatsverfassung, nach welcher nicht mehr die Zahl der Stimmberechtigten, sondern die Zahl der Stimmenden für die Ermittlung des absoluten Mehrs massgebend ist.

Tendenzen, die im Gesetzesentwurf über die Verwaltung der Stadt Zürich vom Jahre 1903 ihren Ausdruck fanden, gingen dahin, *die Wahl der Lehrer dem Grossen Stadtrat zu übertragen*. Dieser Entwurf wurde aber abgelehnt.

In den Jahren 1916 und 1921 stand die Volkswahl der Lehrer wieder im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Seither berührten Motionen in den Jahren 1930, 1938 und 1941 die Frage der Volkswahl erneut in mehr oder weniger direkter Weise. Man zielte dahin, die geltende Ordnung zu beeinträchtigen, indem man entweder den Wahlkörper verkleinern oder die Wegwahl der Lehrer, z. B. durch Aenderung der Stimmenauszählung, erleichtern wollte.

Als wesentliche und erfreuliche Feststellung muss hervorgehoben werden, dass jedesmal, wenn das Geschäft der Volkswahl auftauchte, die Lehrerschaft von Stadt und Land sich geschlossen hinter die Volkswahl stellte. Schon früher, und insbesondere 1921 durch eine Denkschrift von Kollege Jakob Böschenstein, Sekundarlehrer in Zürich 4, wurden die gegen die Volkswahl geltend gemachten Gründe widerlegt. Trotzdem führen die heutigen Gegner der Volkswahl sie wieder ins Feld. Wir wollen später in einem besonderen Kapitel darauf eintreten. Zunächst ist es wohl wichtig, den Ursachen nachzugehen, welche die früheren Gesetzgeber veranlassten, für die Lehrer die Volkswahl zu schaffen.

Schon in den Dreissigerjahren des vergangenen Jahrhunderts wurde streng darauf geachtet, die Schule neben die allgemeine Verwaltung zu stellen, um ihrem Wesen besser gerecht zu werden. Man schuf für sie eigene Behörden (Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, Erziehungsrat) und räumte den Stimmberechtigten weitgehende direkte Einflussnahme auf die Volksschule ein. *Die Schule, sagte man sich damals, soll unmittelbar vom Volke getragen sein. Dieser Grundgedanke hat zur Volkswahl der Volksschullehrer geführt.* Sie ist ein wesentlicher und tragender Bestandteil der zürcherischen Volksschule und darf deshalb ohne zwingende Notwendigkeit nicht abgebaut werden. Welche Bedeutung man ihr im Jahre 1869 beimass, kommt auch darin zum Ausdruck, dass sogar der Modus für die Bestätigungswahl der Volksschullehrer nicht in irgendeinem Gesetz, sondern im Grundgesetz, in der Staatsverfassung selbst (Art. 64) verankert wurde.

Sollte — was ja das Ende der durch die neue Vorlage angestrebten Entwicklung wäre — die Volkswahl der Lehrer (vorläufig die Bestätigungswahl) durch die Behördewahl ersetzt werden, so würden das von den früheren Gesetzgebern aufgestellte Prinzip verlassen und die Verhältnisse Schule — Volk, Volk — Lehrer und Lehrer — Behörde völlig verändert.

Nach der regierungsrätlichen Vorlage bekämen die Schulpflegen grösserer Gemeinden neben ihrer Aufsichtsaufgabe noch das bedingte Recht der Bestätigungswahl. Schon diese Erweiterung der Befugnisse würde die Rechtsstellung sowohl der Lehrer als der Stimmbürger aufs empfindlichste berühren und die zürcherische Volksschule in ihren Grundlagen treffen.

Wenden wir uns jetzt der Frage zu: *Besteht eine zwingende Notwendigkeit für die Einschränkung der Volkswahl?*

Die heutigen Aussetzungen an der Volkswahl sind verschiedener Art. Im Vordergrund stehen jene, nach welchen die Volkswahl in den Städten unzeitgemäss sein soll. Wir setzen uns im folgenden zunächst mit diesen Argumenten auseinander.

1. Die geringe Beteiligung bei Lehrerwahlen

Nicht nur bei den Lehrerwahlen ist eine geringe Beteiligung seitens der Stimmberechtigten zu verzeichnen. Die gleiche Erscheinung lässt sich bei der Wahl der Schulpflegen und Bezirksbehörden feststellen, sofern sie unbestritten ist. Selbst bei Abstimmungen über Sachfragen ist die Beteiligung bedauerlicherweise oft gering. Es würde jedoch niemandem einfallen, daraus die Forderung abzuleiten, das Stimmrecht müsse beschnitten werden. Der Regierungsrat sieht sich auch nicht veranlasst, bei den Wahlen der Schulpfleger und der Bezirksbehörden nennenswerte Einschränkungen vorzuschlagen. Ebenso wenig rechtfertigt es sich, wegen der geringen Wahl-

beteiligung den Stimmberechtigten grosser Gemeinden das Recht auf die Lehrerwahl zu kürzen.

2. Der grosse und kostspielige Wahlapparat

Das Verfahren bei den Bestätigungswahlen der Lehrer hat sich als einfach und zweckmässig erwiesen. Dass es, wie übrigens jedes andere Wahlverfahren, in grösseren Gemeinden umfänglicher und kostspieliger ist, entspricht der grösseren Zahl der Stimmberechtigten und der zu Bestätigenden. Diese durch den Bevölkerungszuwachs notwendige «Ausweitung des Wahlapparates» begründet aber keinen Abbau des Wahlrechtes, selbst nicht in Anbetracht der Tatsache, dass Lehrerwahlen in der Regel unbestritten sind. Für die Zweckmässigkeit der bisherigen Regelung spricht u. a. wohl auch der Umstand, dass der Regierungsrat in § 66 des Wahlgesetzentwurfes für die Erneuerungswahl der Bezirksrichter, Bezirksschulpfleger, Bezirkskirchenpfleger sowie für die Bezirksanwälte des Bezirkes Zürich ein ganz ähnliches Verfahren vorschlägt, sofern die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Wahlkreis zu Wählenden nicht übersteigt. Es ist nicht einzusehen, warum im gleichen Augenblick in grösseren Gemeinden dieses bewährte Verfahren bei den Bestätigungswahlen der Lehrer zugunsten der Behördewahl preisgegeben werden soll.

3. Die angebliche Unmöglichkeit, einen Lehrer von der Stelle entfernen zu können.

Die Behauptung, die Wegwahl eines Lehrers sei in grossen Gemeinden praktisch unmöglich, ist durch die Tatsache der letzten Bestätigungswahlen in der Stadt Zürich widerlegt worden. Auch in Winterthur wurden seinerzeit Lehrkräfte in ihrem Amte nicht mehr bestätigt.

Es darf ferner in diesem Zusammenhange nicht übersehen werden, dass erwiesenermassen unfähige sowie unwürdige Lehrer gar nicht mehr in die Bestätigungswahl kommen. Entweder verzichten die betreffenden Lehrkräfte — oft auf das Anraten der Lehrerorganisationen — zum vornherein darauf, ein Verdikt herauszufordern, über das keine Zweifel bestehen können, oder dann haben die Erziehungsbehörden von einer der einschneidenden Massnahmen Gebrauch gemacht, die ihnen für solche Fälle durch gesetzliche Bestimmungen in die Hand gegeben sind (z. B. Entzug des Wählbarkeitszeugnisses).

4. Die Tatsache, dass nicht jeder Stimmberechtigte alle zu bestätigenden Lehrer kennt.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass in grossen Ortschaften der Stimmbürger nicht alle der zu bestätigenden Lehrer kennt. Das Gleiche muss aber auch bei Wahlen der Mitglieder der Bezirksschulpflege, der meisten anderen Bezirks- und der Gemeindebehörden gesagt werden. Diese Tatsache ist also kein stichhaltiges Argument für die Abschaffung der Volkswahl der Lehrer in grösseren Gemeinden, um so weniger, als jeder Lehrer durch gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen über seine Befähigung ausgewiesen ist und sich der Stimmberechtigte zur Urteilsbildung auf die Empfehlung der Aufsichtsbehörde, der Schulpflege, stützen kann, in der auch die jährlichen Visitationsberichte der Bezirksschulpflege berücksichtigt sind.

Zu den übrigen Einwänden gegen die Volkswahl ist folgendes zu sagen:

a) Die Tatsache, dass die Lehrer an den Mittelschulen nicht durch das Volk, sondern durch eine Behörde gewählt werden, lässt sich nicht stichhaltig gegen die Volkswahl der Volksschullehrer anführen; denn die Volksschule steht

in einem ganz anderen Verhältnis zum Volk als die Mittelschule. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass in bezug auf diese Lehrer drei verschiedene, voneinander unabhängige, zum Teil aus Fachleuten zusammengesetzte Behörden die Entscheide treffen.

b) Dem Vorwurf, der sich gegen die *Auszählung der leeren Stimmen* bei den Bestätigungswahlen als *Ja-Stimmen* richtet, begegnet § 121 des Wahlgesetzentwurfes. Wer einen Lehrer nicht bestätigen will, soll in Zukunft einfach dessen Namen auf der gedruckten Wahlliste streichen können. Eine Rubrik für «Ja» oder «Nein» ist nicht mehr vorgesehen. Damit fällt das Argument aus der Diskussion.

Zusammenfassend ist erneut festzuhalten, dass kein stichhaltiger Grund gegen die Volkswahl der Volksschullehrer nach der bisherigen Ordnung besteht.

Der Regierungsrat will die Volkswahl der Lehrer in grösseren Gemeinden auch nicht völlig abschaffen. Er beschränkt sie aber auf umstrittene Lehrkräfte und beabsichtigt damit, die Bestätigungswahlen zu vereinfachen. Das Wahlverfahren ist in § 123 bestimmt. Es würde sich in der Praxis folgendermassen abwickeln:

Nach Ablauf einer Amtsdauer bestätigt die Schulpflege die Lehrer ihrer Gemeinde für weitere sechs Jahre im Amt. Wer nicht die zur Bestätigung nötige Stimmenzahl auf sich vereinigt, wird der Volkswahl unterstellt. Die Pflege veröffentlicht das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Bestätigungswahl. Den Stimmberechtigten steht während einer zwanzigtägigen Einsprachefrist das Recht zu, für einzelne Lehrkräfte die Volkswahl zu verlangen. Doch sind dazu die Unterschriften von mindestens zehn Prozent der Wählerschaft erforderlich, was zweifellos voraussetzt, dass eine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. Damit ist eine beinahe dreiwöchige Agitation gegen den angefochtenen Lehrer verbunden. Hat sie Erfolg, so kommt es zum Urnengang, dem in der Regel ein Wahlkampf vorangehen wird. Zum zweiten Male steht der betreffende Lehrer während längerer Zeit im Kreuzfeuer einer öffentlichen Diskussion. Schliesslich ist für die Durchführung einer Einzelwahl oder der Wahl einiger Weniger der gleiche Apparat in Bewegung zu setzen, wie wenn alle Lehrkräfte nach der bisherigen Ordnung der Bestätigung durch das Volk unterstellt würden. Wo bleibt da die Vereinfachung?

Was die mehrwöchige Anprangerung für einen Lehrer bedeutet, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Sicher ist, dass — im Falle seiner Bestätigung — die vorausgegangenen Auseinandersetzungen sein ferneres Wirken in der Gemeinde erschweren, und ebenso sicher ist, dass die Schule im allgemeinen unter derartigen Wahlkämpfen und ihren Begleiterscheinungen leidet. Sie sind vom Standpunkt der Erziehung aus nicht zu verantworten.

Auf die vorgeschlagene Art würde die Volkswahl zum «Volksgesicht», denn die Öffentlichkeit hätte sich nicht mit der Pflichterfüllung aller Lehrer, sondern nur noch mit Angeklagten, mit den tatsächlichen oder angeblichen Verfehlungen Weniger zu beschäftigen; wahrhaftig ein der Volksschule unwürdiges Verfahren, das aus den angeführten Gründen abzulehnen ist.

Die auf Grund der beantragten Abänderung von Art. 64 der Staatsverfassung in § 123 des Wahlgesetzentwurfes vorgesehene Regelung ist ein erster Schritt in der Richtung der Behördewahl für die Volksschullehrer. Sie ist zwar auf Gemeinden von über 10 000 Einwohnern beschränkt und bezieht sich nur auf die Bestätigungswahl. Ihre Anwendung steht im Belieben dieser Gemeinden. Doch besteht keine Gewissheit, dass die Neuordnung

nicht über kurz oder lang für alle Gemeinden des Kantons eingeführt und verbindlich erklärt würde. Ebenso wenig ist ein Uebergang von der bedingten zur reinen Behördewahl und der Einbezug der Neuwahl ausgeschlossen. Die vorgeschlagene Neuordnung schafft zweierlei Recht und zweierlei Wahlinstanzen für die zürcherische Volksschule und ihre Lehrer. Schon deshalb und besonders in Anbetracht der zu befürchtenden Weiterungen berührt sie nicht nur die Schule und die Lehrer der vorläufig berücksichtigten Gemeinden; sie ist von allgemeinem Interesse für die zürcherische Volksschule und deren Lehrerschaft.

Abschliessend stelle ich fest:

Die Volkswahl der Lehrer ist ein demokratisches Grundrecht. Sie gehört zu den wesentlichen Bestandteilen unserer Volksschule und darf ohne zwingende Notwendigkeit nicht abgebaut werden. Eine solche Notwendigkeit besteht nicht. Die Volkswahl der Volksschullehrer soll deshalb im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Insbesondere ist der im Antrag auf Abänderung von Art. 64 der Staatsverfassung und in § 123 des Wahlgesetzentwurfes enthaltene Vorschlag des Regierungsrates auf das entschiedenste abzulehnen.

Die Lehrerschaft hat unter der Herrschaft der Volkswahl das Gefühl genährt, dass es keine würdigere Grundlage ihres Schaffens gebe, als vom Volke selbst zur Erziehung und Schulung seiner Jugend berufen zu sein. Sie hat sich stets geschlossen für die Erhaltung der Volkswahl eingesetzt. Die vorliegenden Erwägungen geben ihr allen Anlass, in dieser Einstellung zu beharren.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Ich habe versucht, Ihnen die Konsequenzen aufzuzeigen, von denen bei der Annahme des regierungsrätlichen Antrages der Lehrerstand, die Volksschule und der Stimmbürger betroffen würden. Es ist auch Ihre Aufgabe, sich mit dieser Frage zu befassen und überall dahin zu wirken, dass die vorgeschlagene sogenannte Vereinfachung des Wahlaktes bekämpft wird. Nicht nur als Lehrer haben Sie ein Interesse daran, diese Neuordnung abzulehnen, sondern auch als Staatsbürger haben Sie den Auftrag, dafür zu sorgen, dass wichtige demokratische Grundrechte nicht geschmälert werden. Ein erster Schritt in dieser Richtung könnte für Schule und Volk schwerwiegende und gefährliche Weiterungen zur Folge haben.

Arnold Müller

Präsident der Sektion Zürich des ZKLV.

Um die Lehrerbildung

Der Kantonsrat hat am 5. März 1951 dem Regierungsrat folgendes, von Kantonsrat W. Bräm eingereichtes Postulat zur Prüfung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es möglich wäre, im Rahmen des bestehenden Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938 eine wesentlich wirksamere Verbindung zwischen Unterseminar und Oberseminar zu erreichen, und zwar vor allem durch eine bessere Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des zukünftigen Lehrers.»

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat folgenden Bericht:

A. Nach § 1 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 gliedert sich die kantonale Lehrerbildungsanstalt in eine Abteilung für allgemeine Bildung (Unterseminar) und in

eine Abteilung für berufliche Bildung (Oberseminar). In dieser grundsätzlichen Trennung zwischen Allgemeinbildung und beruflicher Bildung und ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge sowie in der Verlängerung der gesamten Ausbildung von vier auf fünf Jahre liegt die wesentliche Neuerung in der Lehrerbildung. Diese Neuordnung der Lehrerbildung steht nach dem Wortlaut des Postulates nicht zur Diskussion, denn das Lehrerbildungsgesetz von 1938 wird ausdrücklich als Rahmen für die geforderte bessere Ausrichtung des Unterseminars auf das Oberseminar anerkannt. Eine solche Ausrichtung ist aber im Gesetz nicht vorgesehen. Lediglich § 1 der Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz enthält in seinem letzten Satz ein lockeres Bindeglied zwischen Unterseminar und Oberseminar, indem den Unterseminaristen im letzten Jahr eine kurze Einführung in die berufliche Bildung als Vorbereitung auf das Oberseminar geboten werden soll. Diese Vorschrift enthält indessen keinerlei Widerspruch zum Grundgedanken des Gesetzes, der die allgemeine Bildung von der beruflichen Ausbildung trennen will, denn es wird in der Verordnung mit Absicht nur von einer *Einführung* und zudem ausdrücklich von einer *kurzen* Einführung gesprochen. Auch die Bezeichnung dieser Einführung als Vorbereitung hebt sie deutlich von der eigentlichen Berufsausbildung am Oberseminar ab.

B. Eine stärkere Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des zukünftigen Lehrers, wie sie im Postulat gefordert wird, müsste sowohl die berufliche Ausbildung am Oberseminar wie die allgemeine Bildung am Unterseminar beeinträchtigen und würde dem Gesetz zuwiderlaufen. Die Einheitlichkeit der Berufsbildung würde ebenso in Frage gestellt wie der Wert der vom Unterseminar zu vermittelnden Allgemeinbildung, denn die postulierte stärkere Ausrichtung des Unterseminars auf das Oberseminar müsste einen Abbau der allgemeinen Bildung zur Folge haben. Eine gute, umfassende Allgemeinbildung ist jedoch die notwendige Voraussetzung für den Lehrerberuf. Gleichzeitig ist sie aber auch die Voraussetzung für die Immatrikulationsberechtigung an der Universität. Ein Abbau in den Fächern der allgemeinen Bildung müsste daher auch in dieser Richtung sich nachteilig auswirken. Eine weitere unerwünschte Folge ergäbe sich für jene Lehreranwärter, die keine seminaristische Vorbildung haben und den Zugang zum Oberseminar über den eigens für solche Kandidaten eingerichteten Vorkurs finden. Mit einer stärkeren Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des künftigen Lehrers würde dieser Zugang erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Dadurch würden dem Lehrerberuf viele gut qualifizierte Kräfte, die aus andern Mittelschulen kommen, verloren gehen, was einen empfindlichen und bedauerlichen Verlust bedeuten würde.

Was im Rahmen des heutigen Lehrerbildungsgesetzes für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Oberseminar und Unterseminar vorgekehrt werden kann, ist getan worden. Die Einführung des zukünftigen Lehrers in die berufliche Bildung erfüllt mit ihren $3\frac{1}{2}$ Jahresstunden ihre Aufgabe als Vorbereitung für das Oberseminar voll auf. Sie bildet das willkommene Bindeglied zwischen Unterseminar und Oberseminar. Um dieses Bindeglied zu verstärken, wird dieser Unterricht fast ausnahmslos Lehrkräften anvertraut, die auch am Oberseminar in pädagogischen Fächern tätig sind. Die gleiche Einführung erhalten auch die Kandidaten des Vorkurses.

Die Verbindung zwischen Oberseminar und Unterseminar ist auch durch die gemeinsame Aufsichtskommission gewährleistet. Diese Kommission gliedert sich wohl für die besondern Anliegen der beiden Anstalten in zwei Subkommissionen; alle wichtigeren Fragen der Lehrerbildung werden jedoch in der Gesamtkommission behandelt.

Von Wichtigkeit für eine fruchtbare Zusammenarbeit der beiden Anstalten ist nicht zuletzt eine ständige und enge Fühlungnahme zwischen den Schulleitern, wie sie heute vorhanden ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat Bräm auf Grund des vorstehenden Berichtes als erledigt abzuschreiben.

* * *

Soweit Bericht und Antrag des Regierungsrates. Der Kantonsrat hat inzwischen eine Kommission damit beauftragt, das Geschäft für die Stellungnahme im Rate vorzubereiten.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

8. Sitzung, 19. März 1953, Zürich

Im Beisein der Herren A. Müller, Präsident des Lehrervereins Zürich; Dr. Sommer, Präsident des Lehrervereins Winterthur; Ad. Rüegg, Aktuar des Lehrervereins Zürich; E. Berger, Vertreter der Sozialdemokratischen Lehrervereinigung Zürich, und H. Spörri, Zürich, wird der Antrag des Regierungsrates zum Kantonalen Wahlgesetz ausführlich besprochen. Dabei werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Lehrerschaft hält grundsätzlich an der Volkswahl auch für die Bestätigungswahlen fest und lehnt die Behördewahl aus Gründen, die schon bei der Beratung des Volksschulgesetzes ausführlich dargelegt wurden, ab.
- b) Dem in § 121 vorgesehenen Verfahren für die Bestätigungswahlen (gedruckte Wahlzettel ohne Feld für handschriftliches Ja oder Nein) könnte sie zustimmen, sofern die Volkswahl erhalten bleibt.
- c) Das Recht der Schulkapitel für die Wahl der durch sie zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen ist auch in den §§ 71 und 125 des Wahlgesetzes zu erwähnen.
- d) Durch eine Eingabe wird die vorberatende Kommission des Kantonsrates mit unserer Stellungnahme vertraut gemacht werden. —

Die Konferenz der Personalverbände hat die Finanzdirektion in einer Eingabe ersucht, beim gesamten Personal eine Umfrage über die allfällige Wiedereinführung von Kinderzulagen durchzuführen.

Des weiteren hat die Personalverbändekonferenz der Finanzdirektion Anträge auf Neugestaltung der Teuerungszulagen an Rentner eingereicht, die wesentlich von denjenigen des Vorentwurfes der Finanzdirektion abweichen. Es handelt sich vor allem darum, die Minimalzulagen zu erhöhen und dem § 10 des Gesetzes über die Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger einen Nachsatz beizufügen, wonach der Kantonsrat auch die Kompetenz erhalte, bei steigender Teuerung die Zulagen zu erhöhen. (Vgl. PB 7/1953, S. 25.)

E. E.

(Fortsetzung folgt.)